

99102003023000

Entlastungsbetrag für Alleinerziehende Auskunft

Heruntergeladen am 08.06.2025

<https://fimportal.de/xzufi-services/S1000030000235044/S100003>

Modul	Sachverhalt
Leistungsschlüssel	99102003023000
Leistungsbezeichnung I	Entlastungsbetrag für Alleinerziehende Auskunft
Leistungsbezeichnung II	Entlastungsbetrag für Alleinerziehende beantragen
Typisierung	2/3 - Bund: Regelung (2 oder 3), Land/Kommune: Vollzug
Quellredaktion	Bremen
Freigabestatus Katalog	unbestimmter Freigabestatus
Freigabestatus Bibliothek	unbestimmter Freigabestatus
Begriffe im Kontext	getrenntlebend, getrennt lebend, Steuerklasse 2, Steuerklasse II
Leistungstyp	
Leistungsgruppierung	
Verrichtungskennung	
SDG-Informationsbereich	
Lagen Portalverbund	Steuererklärung (1060100)

Modul	Sachverhalt
Einheitlicher Ansprechpartner	
Fachlich freigegeben am	05.06.2025
Fachlich freigegeben durch	
Handlungsgrundlage	https://www.gesetze-im-internet.de/estg/_24b.html
Teaser	Wann steht mir der Entlastungsbetrag für Alleinerziehende zu? Erfahren Sie hier mehr.
Volltext	Alleinstehende Steuerbürger:innen mit mindestens einem Kind können im Rahmen der Veranlagung zur Einkommensteuer einen Entlastungsbetrag in Höhe von 4.260 steuermindernd geltend machen. Bei Arbeitnehmer:innen kann dieser Betrag bereits im Rahmen des Lohnsteuerabzugsverfahrens durch die Beantragung der Steuerklasse II berücksichtigt werden. Dazu erfahren Sie mehr in der Dienstleistungsbeschreibung "Steuerklasse Änderung Alleinerziehende beantragen". Den Link finden Sie unter "Weitere Informationen" - "Wo kann ich mehr erfahren?". Der Entlastungsbetrag erhöht sich ab dem 2. Kind um je 240 €.
Erforderliche Unterlagen	• Keine.
Voraussetzungen	Anspruch auf den Entlastungsbetrag haben Sie, wenn Sie • alleinstehend sind, • keine anderen volljährigen Personen (zum Beispiel Lebenspartner:innen) in Ihrem Haushalt leben. • Dies gilt nicht für ein volljähriges Kind, für das Ihnen ein Kinderfreibetrag oder Kindergeld zusteht.
Kosten	Es fallen keine Kosten an.
Verfahrensablauf	• Die Berücksichtigung des Entlastungsbetrags erfolgt im Rahmen der Veranlagung zur Einkommensteuer durch Angabe in der Einkommensteuererklärung (Anlage Kind). • Für die Berücksichtigung im

Modul	Sachverhalt
	Lohnsteuerabzugsverfahren ist ein Antrag auf Steuerklasse II beim Wohnsitzfinanzamt erforderlich. Den Antrag können Sie mit dem Formular „Antrag auf Lohnsteuer-Ermäßigung und zu den Lohnsteuerabzugsmerkmalen“ oder online über Elster stellen. Den Link zum Formular finden Sie unter „Weitere Informationen“ – „Formulare“.
Bearbeitungsdauer	Keine Angabe.
Frist	Es gelten die allgemeinen Verjährungsfristen für die Abgabe von Steuererklärungen, sofern der Entlastungsbetrag nicht bereits im Lohnsteuerabzugsverfahren geltend gemacht wurde.
weiterführende Informationen	https://www.service.bremen.de/steuerklasse-aenderung-alleinerziehende-beantragen-196092
Hinweise	
Rechtsbehelf	
Kurztext	
Ansprechpunkt	
Zuständige Stelle	
Formulare	https://www.formulare-bfinv.de/ffw/catalog/openForm.do?path=catalog%3A%2F%2FSteuerformulare%2F1st%2F034008_25&setCurrentFolder=true https://www.formulare-bfinv.de/ffw/catalog/openForm.do?path=catalog%3A%2F%2FSteuerformulare%2F1st%2F034008_25&setCurrentFolder=true
Ursprungsportal	Serviceportal der Freien Hansestadt Bremen, Service portal of the Free Hanseatic City of Bremen